

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Rückzahlungen der Coronasoforthilfe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele der ca. 240 000 angeschriebenen Unternehmen, welche im Frühjahr 2020 mit der Coronasoforthilfe unterstützt wurden, der Aufforderung einer Abschlussrechnung nachgekommen sind (bis zur ursprünglichen Frist am 16. Januar 2022 und bis zum 31. Juli 2022);
2. bei wie vielen eine Rückzahlung festgestellt wurde (mit Angabe, wie hoch die Gesamtsumme aller Rückzahlungen ist);
3. welche Informationen, ggf. auch Schätzungen, ihr vorliegen, inwiefern eine Regelung mit Stichtag 1. April 2020 zur Berechnung des Liquiditätsengpasses zu einer anderen Rückzahlungsquote und Rückzahlungsgesamtsumme geführt hätte;
4. inwiefern Unternehmen, die bei der Schlussabrechnung der Coronasoforthilfe einen höheren Förderbedarf als ursprünglich beantragt festgestellt haben, heute eine weitere, erhöhte Coronasoforthilfe beantragen können oder im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung gewährt bekommen;
5. auf welche Art und Weise die Richtigkeit der vorgenommenen Abschlussrechnungen kontrolliert wird (ggf. unter Angabe eines Zeitplans, Beschreibung des Prüfungsvorgangs sowie Zielgröße für die durchzuführenden Prüfungen);
6. was mit den Unternehmen passiert, welche der Aufforderung nach einer Schlussabrechnung nicht nachgekommen sind, insbesondere inwiefern bzw. unter welchen Bedingungen dies einen (versuchten) Subventionsbetrug darstellt (mit Angabe, unter welchen Bedingungen eine vollständige Rückforderung der Soforthilfe erfolgt oder darauf auch verzichtet werden kann);

7. wie viele freiwillige Rückzahlungen zum Stichtag 31. Juli 2022 sowie vor Versand der Aufforderung zur Einreichung der Abschlussrechnung im Oktober 2021 bereits vorgenommen wurden;
8. welche Konsequenzen drohen, falls Unternehmen der Rückzahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen;
9. inwiefern Zinszahlungen, die aufgrund einer nicht erfolgten Rückzahlung bis zum 30. Juni 2023 fällig werden können, nur für einen Zeitraum ab dem 30. Juni 2023 fällig werden oder für einen anderen Zeitraum;
10. welche Vorgaben es vonseiten der Bundesregierung zur Ausgestaltung des Rückzahlungsverfahrens gab;
11. inwiefern es zu den Modalitäten des Rückzahlungsverfahrens eine Abstimmung mit der Bundesregierung und anderen Bundesländern gegeben hat;
12. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie die anderen fünfzehn Bundesländer das Rückzahlungsverfahren ausgestaltet haben;
13. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie hoch die Rückzahlungsquoten (d. h. Verhältnis zwischen Anträgen mit und ohne Rückzahlungsbedarf) in anderen Bundesländern sind;
14. wie viel administrative Ressourcen und Kosten das gesamte Rückzahlungsverfahren (angefangen beim Versand der Aufforderung zur Schlussabrechnung über den Versand der Zahlungsaufforderungen bis hin zur Verwaltung/Kontrolle der Rückzahlungen) selbst bei den betroffenen Unternehmen bzw. deren Steuerberatern und „prüfenden Dritten“ und bei der L-Bank in Anspruch genommen hat bzw. noch in Anspruch nehmen wird;
15. inwiefern die L-Bank über die notwendigen Ressourcen verfügt, um das Rückzahlungsverfahren, mögliche Rückfragen und Einwände zum Verfahren sowie mögliche Anträge auf Stundung ab April 2023 bearbeiten zu können, oder ob erneut mit einer Überlastung und sehr langen Verzögerungen zu rechnen ist.

8.8.2022

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Rülke, Trauschel, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Ab Anfang August 2022 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zusammen mit der L-Bank das Rückzahlungsverfahren für die Coronasoforthilfe aus dem Frühjahr 2020 gestartet. Alle Unternehmen, welche zum Jahreswechsel 2021/2022 eine Schlussabrechnung eingereicht haben, wurden ggf. zur Rückzahlung ihrer Soforthilfe aufgefordert. Der Antrag erkundigt sich nach den Details des Rückzahlungsverfahrens.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. September 2022 Nr. WM48-43-384 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie viele der ca. 240 000 angeschriebenen Unternehmen, welche im Frühjahr 2020 mit der Coronasoforthilfe unterstützt wurden, der Aufforderung einer Abschlussrechnung nachgekommen sind (bis zur ursprünglichen Frist am 16. Januar 2022 und bis zum 31. Juli 2022);*
- 2. bei wie vielen eine Rückzahlung festgestellt wurde (mit Angabe, wie hoch die Gesamtsumme aller Rückzahlungen ist);*

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Laut Auskunft der L-Bank sind über das Portal, das für das vom 15. Oktober 2021 bis 16. Januar 2022 durchgeführte Rückmeldeverfahren bei der Soforthilfe Corona eingerichtet wurde, bis einschließlich 16. Januar 2022 172 346 Rückmeldungen von Soforthilfeempfängerinnen und -empfängern eingereicht worden. Inklusive anderweitig eingegangener, auch nachlaufender Rückmeldungen sind den Angaben der L-Bank zufolge bis zum 31. August 2022 insgesamt 177 906 Rückmeldungen anlässlich des genannten Verfahrens von der L-Bank verarbeitet worden. Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang 90 996 von Soforthilfeempfängerinnen und -empfängern gemeldete Rückzahlungsbedarfe bei der L-Bank verarbeitet. Nach den Angaben der L-Bank haben diese Rückzahlungsbedarfe insgesamt ein Volumen in Höhe von 599 601 410,93 Euro.

Eine in der Vergangenheit liegende stichtagsbezogene Auswertung zum 31. Juli 2022 ist nach Auskunft der L-Bank nicht möglich.

- 3. welche Informationen, ggf. auch Schätzungen, ihr vorliegen, inwiefern eine Regelung mit Stichtag 1. April 2020 zur Berechnung des Liquiditätsengpasses zu einer anderen Rückzahlungsquote und Rückzahlungsgesamtsumme geführt hätte;*

Zu 3.:

Seitens der L-Bank wurde mit Blick auf die Fragestellung mitgeteilt, dass ihr keine konkreten Informationen oder Schätzungen über die möglichen Auswirkungen auf Rückzahlungsquote und -gesamtsumme bei Änderung der Vorgaben zur Festlegung des maßgeblichen Betrachtungszeitraums bei der Soforthilfe vorlägen oder möglich seien. Bei Antragstellung und im Rahmen des Rückmeldeverfahrens wären im Regelfall keine Nachweise oder Unterlagen zur Berechnung der Liquiditätsengpässe eingereicht worden. In einer Vielzahl von Fällen habe es sich bei der Begründung zur Höhe des im Antrag prognostizierten Liquiditätsengpasses um eine Beschreibung der damals gegebenen Unternehmenslage gehandelt, die sodann plausibilisiert wurde. Eine Neuberechnung der Liquiditätsengpässe unter Annahme eines abweichenden maßgeblichen Betrachtungszeitraums und daraus ableitend der Rückzahlungsquote und -gesamtsumme sei bei der L-Bank daher mangels Datengrundlage nicht möglich.

Auch dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus liegen keine Informationen und keine für eine valide Schätzung notwendige Datengrundlage vor, in welchem Umfang eine Änderung der Vorgaben zur Festlegung des maßgeblichen Betrachtungszeitraums Auswirkungen auf etwaige Rückzahlungsverpflichtungen hätte. Einer begründeten Annahme gemäß würde diese jedoch allenfalls bei einem untergeordneten Anteil der Soforthilfeempfängerinnen und -empfänger und zu einer dann regelmäßig auch nur geringen Änderung bei der Bestimmung des Liquiditätsengpasses führen.

So wurden laut Auskunft der L-Bank 50 Prozent aller Anträge auf Soforthilfe Corona im März 2020 gestellt. Nach den bestehenden Regelungen zum maßgeblichen Betrachtungszeitraum kann bei diesen Anträgen für dessen Beginn wahlweise auf den auf die Antragstellung folgenden Tag oder aber auf den ersten Tag des Folgemonats, der dem 1. April 2020 entspricht, abgestellt werden. Folglich würde sich durch die in der Fragestellung aufgegriffene Regelung keine Änderung in diesen Fällen ergeben. Weitere 25 Prozent aller Anträge auf Soforthilfe Corona wurden in der ersten Aprilhälfte 2020 gestellt. Bei der Einführung einer Regelung, nach der der Beginn des maßgeblichen Betrachtungszeitraums auf den 1. April 2020 rückdatiert werden könnte, würde sich in diesen Fällen lediglich eine Verschiebung von maximal zwei Wochen ergeben. Mit merklichen Auswirkungen bei der Bestimmung des für die Förderhöhe maßgeblichen Liquiditätsengpasses dürfte daher in diesen Fällen nicht zu rechnen sein.

Annahmegemäß könnte es lediglich bei den Anträgen auf Soforthilfe Corona aus der zweiten Aprilhälfte 2020 (14 Prozent aller Anträge) und aus Mai 2020 (11 Prozent aller Anträge) im Falle einer Rückdatierung des Beginns des maßgeblichen Betrachtungszeitraums auf den 1. April 2020 zu vergleichsweise stärkeren Verschiebungen bei der Bestimmung des Liquiditätsengpasses kommen. Ob und in welcher Höhe sich in diesen Fällen tatsächlich ein Liquiditätsengpass in (wesentlich) anderer Höhe ergeben würde, kann jedoch nicht seriös geschätzt werden.

4. inwiefern Unternehmen, die bei der Schlussabrechnung der Coronasoforthilfe einen höheren Förderbedarf als ursprünglich beantragt festgestellt haben, heute eine weitere, erhöhte Coronasoforthilfe beantragen können oder im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung gewährt bekommen;

Zu 4.:

Die Antragsfrist bei der Soforthilfe Corona ist am 31. Mai 2020 ausgelaufen. Es können daher keine Anträge mehr auf Soforthilfe Corona, auch nicht auf Erweiterung oder Erhöhung, gestellt werden. Ebenso sind bei der Soforthilfe Corona Nachzahlungen im Zusammenhang mit dem von Oktober 2021 bis Januar 2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren ausgeschlossen.

5. auf welche Art und Weise die Richtigkeit der vorgenommenen Abschlussrechnungen kontrolliert wird (ggf. unter Angabe eines Zeitplans, Beschreibung des Prüfvorgangs sowie Zielgröße für die durchzuführenden Prüfungen);

Zu 5.:

Bei der als Notfallhilfeprogramm in einem Massenverfahren ausgestalteten Soforthilfe Corona war – abweichend von anderen Förderprogrammen – keine Vorlage eines Verwendungsnachweises und entsprechender Nachweise vorgesehen. Folglich wird auch bei den im Rückmeldeverfahren getätigten Angaben grundsätzlich auf die Eigenerklärungen der Soforthilfeempfängerinnen und -empfänger vertraut. Bei der Erstellung etwaiger Rückforderungsbescheide wird durch die L-Bank jedoch zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Rückzahlungsbedarfe durchgeführt, beispielsweise ob der gemeldete Rückzahlungsbedarf den Auszahlungsbetrag übersteigt. Grundsätzlich werden bei der L-Bank im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsprogrammen fortlaufend verdachtsabhängige Überprüfungen durchgeführt. Soweit entsprechende externe oder interne Hinweise vorliegen, werden diese ausnahmslos verfolgt. Das gilt auch für etwaige Hinweise, die im Zusammenhang mit dem Rückmeldeverfahren stehen.

6. was mit den Unternehmen passiert, welche der Aufforderung nach einer Schlussabrechnung nicht nachgekommen sind, insbesondere inwiefern bzw. unter welchen Bedingungen dies einen (versuchten) Subventionsbetrug darstellt (mit Angabe, unter welchen Bedingungen eine vollständige Rückforderung der Soforthilfe erfolgt oder darauf auch verzichtet werden kann);

Zu 6.:

Vorweg ist zwischen einer Aufforderung oder Pflicht zur Schlussabrechnung und dem bei der Soforthilfe Corona von Oktober 2021 bis Januar 2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren zu unterscheiden. Das Rückmeldeverfahren diente in erster Linie der Erhebung der für die Erfüllung der bundesrechtlich festgelegten Mitteilungspflicht der Bewilligungsstellen gegenüber der Finanzverwaltung erforderlichen Daten (Steuernummern und Geburts- oder Gründungsdatum). Gleichzeitig wurde das Verfahren auch dazu genutzt, die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe Corona an die sich aus den förderrechtlichen Vorschriften und Bescheiden zur Soforthilfe Corona ergebenden Selbstüberprüfungspflichten zu erinnern und die Wahrnehmung etwaiger Mitteilungspflichten zu erleichtern. Eine Pflicht oder Aufforderung zur Schlussabrechnung im Sinne einer Verwendungsnachweisprüfung besteht bei der Soforthilfe Corona jedoch nicht.

Nach aktuellem Planungsstand sollen Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe Corona, die im Rahmen des Rückmeldeverfahrens angeschrieben wurden, sich aber nicht zurückgemeldet haben, Gegenstand einer nachträglichen Prüfung werden, über die es derzeit Abstimmungen der Länder mit dem Bund gibt.

Mit Blick auf die Frage, unter welchen Bedingungen eine ausbleibende Rückmeldung zu einer Rückforderung der ausgereichten Soforthilfe Corona führen könnte, lässt sich festhalten, dass sich dies grundsätzlich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben richtet, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Diese Regelungen sehen eine Ermessensentscheidung im Einzelfall vor, sodass im jeweiligen Fall von der L-Bank zu entscheiden ist, ob die ausbleibende Rückmeldung eine Rückforderung der ausgereichten Soforthilfe Corona erforderlich macht. Eine ausbleibende Rückmeldung allein reicht regelmäßig nicht für eine Einstufung als (versuchter) Subventionsbetrug nach § 264 Strafgesetzbuch aus, wobei diesbezüglich die abschließende Einschätzung seitens der Strafverfolgungsbehörden ebenso im Einzelfall zu treffen ist.

7. wie viele freiwillige Rückzahlungen zum Stichtag 31. Juli 2022 sowie vor Versand der Aufforderung zur Einreichung der Abschlussrechnung im Oktober 2021 bereits vorgenommen wurden;

Zu 7.:

Nach Auskunft der L-Bank wird der Anlass einer Rückzahlung systemseitig nicht erfasst, sodass eine Auswertung nach freiwilligen Rückzahlungen nicht möglich ist. Insgesamt hat die L-Bank nach eigenen Angaben im Zusammenhang mit der Soforthilfe Corona in Baden-Württemberg bis zum 31. Juli 2022 33 826 Geldeingänge verzeichnet. Zuvor waren bei der L-Bank im Oktober 2021 19 383 Geldeingänge vorgelegen.

8. welche Konsequenzen drohen, falls Unternehmen der Rückzahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen;

9. inwiefern Zinszahlungen, die aufgrund einer nicht erfolgten Rückzahlung bis zum 30. Juni 2023 fällig werden können, nur für einen Zeitraum ab dem 30. Juni 2023 fällig werden oder für einen anderen Zeitraum;

Zu 8. und 9.:

Zu den Ziffern 8 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zunächst soll durch ein großzügig bemessenes Zahlungsziel vermieden werden, dass Unternehmen einer etwaigen Rückzahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen können. Um eine Überforderung durch Rückzahlungsaufforderungen zu vermeiden, wurde die allgemeine Rückzahlungsfrist bei der Soforthilfe Corona daher auf den 30. Juni 2023 gelegt. Sollte es im Einzelfall im Frühjahr 2023 dennoch absehbar zum Ende der allgemeinen Rückzahlungsfrist am 30. Juni 2023 im Zusammenhang mit den Rückzahlungsverpflichtungen zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen, die keine oder zumindest keine fristgerechte Rückzahlung zulassen, hat die L-Bank zudem die Möglichkeit, auf Antrag und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen individuelle Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen zu gewähren.

Wird die Rückzahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet und auch keine Fristverlängerung im Sinne einer Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen beantragt, ist die L-Bank grundsätzlich nach § 49a Abs. 3 LVwVfG dazu verpflichtet, Zinsen zu erheben. Gemäß § 49a Abs. 3 S. 1 LVwVfG ist der zu erstattende Betrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsakts an zu verzinsen. Daher muss nach den landesrechtlichen Vorgaben bei einer Rücknahme oder einem Widerruf für die Vergangenheit der zu erstattende Betrag ab dem Tag der Gewährung der Soforthilfe Corona von der L-Bank verzinst werden.

10. welche Vorgaben es vonseiten der Bundesregierung zur Ausgestaltung des Rückzahlungsverfahrens gab;

11. inwiefern es zu den Modalitäten des Rückzahlungsverfahrens eine Abstimmung mit der Bundesregierung und anderen Bundesländern gegeben hat;

12. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie die anderen fünfzehn Bundesländer das Rückzahlungsverfahren ausgestaltet haben;

Zu 10., 11. und 12.:

Zu den Ziffern 10, 11 und 12 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Gemäß den mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die Soforthilfe Corona sind die Länder oder ein durch die Länder beauftragter Dritter für die Durchführung des Programms im jeweiligen Bundesland zuständig. Dabei sind die Länder in der Pflicht, die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Bundesmittel sicherzustellen. Im Übrigen habe sich die Umsetzung nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu richten und das jeweilige Landeshaushaltsrecht sei anzuwenden.

Die Ausgestaltung des Rückzahlungsverfahrens in Baden-Württemberg erfolgte gemäß diesen bundesseitigen Vorgaben daher entlang der vorliegenden landesrechtlichen, insbesondere landeshaushaltsrechtlichen Regelungen. Nachdem von Herrn Bundesminister Dr. Robert Habeck MdB schließlich am 22. Dezember 2021 im Grundsatz der Festlegung möglichst großzügiger allgemeiner Rückzahlungsfristen zugestimmt wurde, konnte diese seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf den 30. Juni 2023 festgelegt werden.

Für die darüberhinausgehenden Modalitäten des Rückzahlungsverfahrens, wie beispielsweise für Regelungen zu Zinserhebung oder Forderungsverzicht bestehen bereits landesrechtliche Vorgaben. Aufgrund der Festlegung, dass die Verfahren sich nach den jeweiligen Landesregelungen zu richten haben, konnte daher eine vollständige Abstimmung hierüber über alle Bundesländer hinweg nicht erfolgen. Hinsichtlich der Frage nach der konkreten Ausgestaltung der Rückzahlungsverfahrens in anderen Bundesländern wird auf die Bundestagdrucksache 20/894, Schriftliche Frage Nummer 10 der Abgeordneten Ronja Kemmer MdB (CDU/CSU) in der *Anlage* verwiesen.

13. welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie hoch die Rückzahlungsquoten (d. h. Verhältnis zwischen Anträgen mit und ohne Rückzahlungsbedarf) in anderen Bundesländern sind;

Zu 13.:

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus liegen keine validen Informationen zu Rückzahlungsquoten bei der Soforthilfe Corona in anderen Bundesländern vor.

14. wie viel administrative Ressourcen und Kosten das gesamte Rückzahlungsverfahren (angefangen beim Versand der Aufforderung zur Schlussabrechnung über den Versand der Zahlungsaufforderungen bis hin zur Verwaltung/Kontrolle der Rückzahlungen) selbst bei den betroffenen Unternehmen bzw. deren Steuerberatern und „prüfenden Dritten“ und bei der L-Bank in Anspruch genommen hat bzw. noch in Anspruch nehmen wird;

Zu 14.:

Da das Rückzahlungsverfahren in Anbetracht des Auslaufens der Rückzahlungsfrist zum 30. Juni 2023 und der absehbar in diesem Zusammenhang noch anfallenden Aufgaben noch nicht abgeschlossen ist, kann die L-Bank nach eigenen Angaben zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einschätzung zu den hierfür in Anspruch genommenen administrativen Ressourcen und angefallenen Kosten treffen.

Weder der L-Bank noch dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus liegen Erkenntnisse dazu vor, in welchem Umfang es durch das gesamte Rückzahlungsverfahren unter Berücksichtigung des durchgeführten Rückmeldeverfahrens zur Inanspruchnahme administrativer Ressourcen und zu Kosten bei den Soforthilfeempfängerinnen und -empfängern beziehungsweise bei deren Steuerberatungen oder bei anderweitig eingebundenen Stellen kam. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus geht aber aufgrund der Ausgestaltung der Verfahren als Massenverfahren mit weitgehender Standardisierung und Automatisierung sowie der Bereitstellung zielgruppengerechter Angebote von keinem unverhältnismäßigen Aufwand aus.

15. inwiefern die L-Bank über die notwendigen Ressourcen verfügt, um das Rückzahlungsverfahren, mögliche Rückfragen und Einwände zum Verfahren sowie mögliche Anträge auf Stundung ab April 2023 bearbeiten zu können, oder ob erneut mit einer Überlastung und sehr langen Verzögerungen zu rechnen ist.

Zu 15.:

Nach eigenen Angaben geht die L-Bank zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass sie über ausreichende Ressourcen zur Erledigung der mit dem Rückzahlungsverfahren bei der Soforthilfe Corona einhergehenden Aufgaben verfügt.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus

10. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)

Welche der 16 Bundesländer werden die ihnen vom Bund zugestandene Möglichkeit der Verlängerung der Fristen zur Rückzahlung der Soforthilfe Corona (<https://app.handelsblatt.com/politik/deutschland/soforthilfe-rueckzahlung-von-coronahilfen-habeck-und-lindner-wollen-unternehmen-mehr-zeit-einraeumen/27976714.html?ticket=ST-1225979-ahMS0KjUpDB4AosOtOPT-ap6>) ergreifen, und inwiefern besteht für die Länder auch die Möglichkeit der Anpassung der Rückzahlungsmodalitäten?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 4. März 2022**

Im Falle von Rückzahlungen der Soforthilfe gelten die jeweiligen Vorschriften der Länder. Daher haben nur die Länder die Möglichkeit, die Rückzahlungstermine nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu konkretisieren.

Eine kurzfristige Abfrage bei den Ländern hat Folgendes ergeben:

Seitens des Landes Baden-Württemberg wurden bislang noch keine Rückforderungsbescheide im Zusammenhang mit dem von Oktober 2021 bis Januar 2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren bei der Soforthilfe versandt. Soweit Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe Rückzahlungsbedarfe in diesem Rahmen angegeben haben, sollen ihnen die etwaigen Bescheide zu einem möglichst späten Zeitpunkt zu gestellt werden.

Es soll dann auch in diesen Bescheiden eine möglichst lange Frist für die Erstattungspflicht festgelegt werden. Die hierzu notwendigen Abstimmungen mit dem Landesfinanzministerium und dem Landesrechnungshof sind jedoch in Baden-Württemberg noch nicht abgeschlossen. Selbstverständlich besteht für die Unternehmen unabhängig vom Zeitpunkt zudem die Möglichkeit, eine Ratenzahlung oder eine Stundung zu beantragen, sobald die Rückforderungsbescheide und die damit verbundene Aufforderung zur Rückzahlung tatsächlich versandt wurden.

Bayern gewährt Stundungen und Ratenzahlungen auf Antrag bis zu 24 Monate.

Brandenburg hat die Frist im Rückmeldeverfahren auf den 18. März 2022 verschoben und räumt erleichterte Stundungen und Ratenzahlungen bei Zahlungsschwierigkeiten bis zu 36 Monate ein. Da weitere Stichprobenprüfungen erst ab April 2022 durchgeführt werden, ist der Rückzahlungstermin noch nicht festgelegt.

Berlin setzt seit Beginn der Abwicklung der Corona-Hilfen ein sozialverträgliches Forderungsmanagement nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) um. Dieses beinhaltet generell bei Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit der individuellen Stundung und Ratenzahlung.

Bremen ermöglicht großzügige individuelle Rückzahlungsfristen bis längstens 31. Oktober 2022.

Hamburg gewährt erleichterte Stundungen mit einfacher Begründung der Zahlungsschwierigkeiten bis zum 31. Dezember 2022.

Hessen wendet das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angeregte Rückzahlungsmoratorium für neue Rückforderungen an, indem Rückzahlungsfristen seitens des Regierungspräsidiums einzelfallbezogen großzügig bemessen werden.

Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben die Fristen für Rückzahlungen bis zum 31. Oktober 2022 verschoben.

Nordrhein-Westfalen hat inzwischen für alle Rückzahlungen der Soforthilfe den Rückzahlungstermin auf den 30. Juni 2023 verlängert.

Rheinland-Pfalz gewährt bei Rückzahlungen angemessene Stundungen, die die jeweilige finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Die eigentlichen Stichprobenprüfungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, daher liegt auch kein einheitlicher Rückzahlungstermin vor.

Das Saarland gewährt im Einzelfall Stundungen oder Ratenzahlungen aufgrund individueller Vereinbarungen. Die regelmäßige Rückzahlungsfrist beträgt vier Wochen nach Erlass des Rückforderungsbescheids.

In Sachsen wurden die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aufgefordert, eine Selbstüberprüfung ihrer Leistungsberechtigung vorzunehmen. Für erforderliche Rückzahlungen wurde in Anwendung des Rückzahlungsmoratoriums eine Frist bis zum 31. Oktober 2022 ein-

geräumt. Die Stichprobenprüfung soll nach Ende aller pandemiebedingten Einschränkungen starten.

In Sachsen-Anhalt wird eine pauschale Verlängerung der Rückzahlungsfrist für alle Rückforderungen durch die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt nicht gewährt. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt entscheidet auf Antrag unter Ausübung des erweiterten Ermessensspielraums wohlwollend über möglichst großzügige Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen.

In Schleswig-Holstein wurden pauschal alle Rückforderungen um sechs Monate bis zum 31. Oktober 2022 verlängert und über 1.500 Kunden proaktiv mit der alten Frist von vier Wochen angeschrieben. Darüber hinaus werden Stundungen bis zu zwölf Monate vereinfacht zugelassen. Für Stundungen und Ratenzahlungen bis zu 24 Monate bedarf es eines Nachweises der wirtschaftlichen Verhältnisse.

In Thüringen wurden im Rahmen des Prozesses „Erinnerungsschreiben“ erste Soforthilfeempfänger/-innen angeschrieben und bei nicht erfolgter Rückmeldung nochmals erinnert. Bis dato wird ein Zahlungsaufschub von bis zu drei Monate gewährt, wenn Unternehmen darum bitten. Als Reaktion auf die Erinnerungsschreiben wurden auch viele Anträge auf Ratenzahlung gestellt. Diesen wurde bislang ebenfalls entsprochen.

Um etwaige wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgrund von anstehenden Rückzahlungen der Soforthilfe zu vermeiden, sollten Unternehmen und Selbstständige im Falle von sich abzeichnenden Zahlungsproblemen frühzeitig mit der jeweiligen Bewilligungsstelle Kontakt aufnehmen, um die vorgenannten Erleichterungen, z. B. Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung, zu prüfen.